Bekanntmachung Nr. 062/2012 vom 05.12.2012

Bekanntmachung

Satzung vom 05.12.2012 zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 66/SGV NW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 11 Arten der Grabstätten

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Grabstätten.
 - f) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - g) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - h) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung.
 - i) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - j) Ehrengrabstätten.

§ 13 Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(2) Das Nutzungsrecht kann durch eine besondere Genehmigung des Bürgermeisters gegen erneute Zahlung der geltenden Gebühr verlängert werden.

Der Bürgermeister kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Grabstätte und für volle Jahre. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.

Der Bürgermeister kann bei einer Verlängerung auf Antrag der Teilung einer aus mehreren Grabstellen bestehenden Grabstätte zustimmen, wenn die Belegung des Friedhofs dies zulässt.

§ 15a Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung

- (1) Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten in die entweder
 - a) Särge oder
 - b) Urnen

beigesetzt werden können.

- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung;
 - b) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung.
- (3) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten Verstorbener ohne Altersbegrenzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Ruhefrist beträgt wie bei den übrigen Gräbern 25 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Je Grabstätte kann ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

(4) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung werden als einstellige Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Anstelle eines Sarges können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann der Bürgermeister auf Antrag die Beisetzung von einer weiteren Urne zusätzlich gestatten.

In Urnenwahlgrabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

(5) Auf den Grabstätten ist ebenerdig eine Gedenktafel einzulassen, die eine Größe von 50 x 40 x 12 cm nicht überschreiten darf.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Mähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen.

Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig.

Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätten abgegolten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 05.12.2012

Dr. Linkens Bürgermeister